

8) Lippe-Deimold.

Das Fürstenthum Lippe-Deimold, das der vormundschaftlichen Regierung der Fürstin Pauline bereits so viel verdankte, sollte aus den Händen dieser ausgezeichneten Fürstin auch noch, vor der Niederlegung der vormundschaftlichen Regierung, eine neue landständische Verfassung erhalten. Nach einem über diese Verfassung ausgesprochenen öffentlichen sehr begründetem Urtheile in der Halleschen L. Z. 1820 Nro. 40. ist sie aus der Feder der Fürstin selbst geflossen; schon deshalb würde sie allgemeine Aufmerksamkeit verdienen. Allein noch mehr wird diese durch den trefflichen Geist erregt, der in dieser Urkunde herrscht. In ihr bewährt sich ein milder Sinn, welcher das Recht und die Wohlfahrt aller Staatsbürger bezweckt, und eine weise Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und Zeitbedürfnisse, ohne doch die neue Verfassung ganz von den vormaligen landständischen Verhältnissen im Fürstenthume Lippe zu trennen, und sie, nach der Kunstsprache, ohne historische Basis aufzuführen. Besondere Auszeichnung verdient es, daß diese Verfassung dadurch der trefflichen Weimarischen sich nähert, daß sie die gesammten Landstände in Eine Kammer vereinigt, was — abgesehen von Allem, was sich für und wi

der die Errichtung zweier Kammern sagen läßt — wenigstens für kleine Staaten ein Gegenstand des Bedürfnisses und der Klugheit ist.

Demungeachtet ist diese treffliche Verfassung noch nicht ins wirkliche Leben getreten.

Denn es ist erfolgt, was man kaum befürchten konnte; es erklärten sich gegen diese Verfassung theils die alten Landstände von Ritterschaft und Städten, theils (den 2. Aug. 1819) der Lippesche Agnat, der Fürst von Schaumburg-Lippe, bei der Bundesversammlung zu Frankfurt, worauf aber die Fürstin-Vormünderin zu Frankfurt die Erklärung thun ließ: „daß der Fürst von Schaumburg-Lippe weder aus seinen agnatischen Verhältnissen, noch aus dem bestehenden Interimisticum, ein Einwilligungs- oder Widerspruchsrecht ableiten könne.“

Der Fremde kann freilich diesen seltsamen Widerspruch sich nicht erklären, weil ihm die innern Verhältnisse zwischen den beiden fürstlichen Häusern Lippe unbekannt sind; allein von der Weisheit der Bundesversammlung steht zu erwarten, daß sie die Wohlthat einer solchen Verfassung dem lippeschen Staate bald zuerkennen, und dieses Grundgesetz ins Leben treten lassen werde. Selbst aber, wenn dies nicht geschehen sollte; so verdient doch die treffliche Verfassung selbst, als ein geschichtliches Denkmal, einen ehrenvollen Platz in der Reihe der vielen Verfassungsurkunden, welche theils als schon wieder erloschene, theils als noch bestehende, theils als blos entworfene und nicht zur Bestätigung gekommene, in dieser Sammlung für die Zukunft aufbewahrt werden.

a) Landständische Verfassungsurkunde
des Fürstenthums Lippe vom 8. Juny
1819.

Von Gottes Gnaden Pauline Christine Wilhelmine ic. Wir wurden bisher auf mehr als eine Weise an der Erfüllung des dreizehnten Artikels der teutschen Bundesacte gehindert, geben aber nunmehr, mit voller Beistimmung des künftigen regierenden Fürsten, Unsers Herrn Sohns Paul Alexander Leopold Liebden, dem Fürstenthum Lippe nachstehende landständische Verfassungsurkunde. Möge sie dem geliebten Lande, dem siebenzehn Jahre Unsre treue, mütterliche Fürsorge gewidmet war, bei dem nahen Ende Unsrer vormundschaftlichen Regierung ein theures Vermächtniß und die Grundlage ungestörter Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern werden. Es bedarf keiner neuen Landesconstitution; es war unnöthig, Rechte zu versichern, die zu entziehen nie Unsre Absicht war, Pflichten einzuschärfen, die sich von selbst verstehen. Wir wollten nur die Hauptzüge der landständischen Verhältnisse nach den Bedürfnissen des Uns anvertrauten Landes bezeichnen, und überlassen es gern der Zukunft, im segensreichen Einverständnis der künftigen Regenten und der künftigen Stände, die Landeseinrichtungen, fortschreitend mit den Bedürfnissen der Zeit, zu vervollkommen und auszubilden. Es ist das schöne Vorrecht höher Menschenwürde, niemals still zu stehen, nie am Ziele sich zu glauben; denn was die Väter beglückte, paßt nicht mehr ganz für die Enkne, was diese bedürfen, würde schwerlich mehr den Enkeln genügen; aber dagegen steht es unerschütterlich fest, daß wo es dem allgemeinen Wohle gilt, dem persönlichen Vortheil, den hergebrachten Gewohnheiten entsagt werden muß, und das Glück der Gesamtheit allein Richtschnur seyn und bleiben darf.

Die Wahlen sollen ohne Aufenthalt angesetzt, und sobald sie vollendet sind, die Abgeordneten zum Landtage berufen werden. Diese Verordnung wird abgedruckt,

vertheilt, angeschlagen und ohne die Verfassungsurkunde von den Kanzeln verlesen.

Paulina.

v. Funk. Helwing. Petri. v. Meien.

Verfassungsurkunde.

Erster Titel.

Bestimmung der Landstände, der Anzahl ihrer Abgeordneten, und deren Rechte und Pflichten.

§. 1. Die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten im Fürstenthum Lippe werden aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt.

§. 2. Diese Volksvertretung ruhet auf Grundeigenthum und bildet sich aus den drei Klassen der schriftsässigen Gutsbesitzer, des Bürgerstandes und des Bauernstandes.

§. 3. Jede dieser drei Klassen wählt aus ihrer Mitte sieben Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landesregierung versammeln und dann den Landtag bilden.

§. 4. Diese ein und zwanzig Abgeordneten vertreten die Gesamtheit des lippeschen Landes, nicht blos die sie gewählt habende Klasse; das Interesse des ganzen Vaterlandes ist ihre heilige Pflicht.

§. 5. Die Wahl bestimmt jedem Abgeordneten einen Stellvertreter für den Fall, wenn der Tod, der Verlust der erforderlichen Eigenschaften, oder die mit landesherrlicher Genehmigung erfolgte Niederlegung seiner Stelle sein Verhältniß auflöst.

§. 6. Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter geloben vermöge körperlichen Eides: dem Landesherrn unebrüchliche Treue, den Gesetzen Gehorsam, der Verfassung Aufrechterhaltung, dem Gemeinwohl des Vaterlandes unablässige Aufmerksamkeit und Fürsorge.

§. 7. Bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze sollen die Landesabgeordneten mitwirken, ihr Gutachten geben, und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung erforderlich seyn.

§. 8. Ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Beistimmung der Landesabgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe auch Namen welchen sie wolle, sey direct oder indirect, aufgelegt, keine Anleihe auf den Kredit landschaftlicher Kassen gemacht werden. Bei höchst dringenden Fällen und unaufschieblicher Eile sollen jedesmal die Deputirten des ständischen Ausschusses zur Ueberlegung und Repartition zugezogen werden. Von Nebenbedingungen bei Steuerbewilligung darf niemals Rede seyn, nur von richtiger und alleiniger Verwendung zu den angegebenen Zwecken.

§. 9. Die bisherigen längst bestehenden Steuern, welche im Verhältniß andrer, durch Krieg und Regentenwechsel härter betroffenen, Staaten weder vielfach noch drückend sind, bleiben vorerst noch in gewohnter Art.

§. 10. Die Regierung legt, wie bisher auf jedem Landtage, einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen bis zum nächsten vor, den genau zu prüfen und was des Landes Wohlfahrt fordert, dabei zu erinnern, der Landesabgeordneten besondre Pflicht ist.

§. 11. Auch steht den Vertretern des Landes das Recht des Vorschlags, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Verbesserung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen.

§. 12. Außer dem Landtagsdirector, welcher nur während des Landtags sein Amt verwaltet, und einem Landsyndicus, der im Lande wohnt und wohl im Stande ist, seinen Verpflichtungen zu genügen, wählt noch jeder Stand, zu leichterem und schnellerem Besorgung der landständischen Angelegenheiten auch außer dem Landtage, einen dauernden Deputirten. Diese drei bilden den Ausschuß.

§. 13. Alle diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landesherrn.

Zweiter Titel.

Nähere Angabe der zu jedem Stand gehörigen Staatsbürger.

§. 14. Der erste Stand oder der Stand der Gutsbesitzer im Fürstenthum Lippe besteht aus den Stiftern Cappel und Lemgo, aus allen Eigenthümern schriftsäßiger, weder der städtischen Contribution noch der Grundsteuer des platten Landes unterworfenen Güter. Diese Güter mögen in einer Stadt oder auf dem Lande liegen, bisher dem ritterschaftlichen Kataster einverleibt gewesen seyn oder nicht, der Eigenthümer mag adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, fehlt ihm nur keine der Eigenschaften zur Ausübung des Stimmrechts; so steht ihm bei der Wahl der sieben Abgeordneten des ersten Standes eine Stimme zu. Zersplitterte Grundstücke ohne Wohnhaus berechtigen hierzu nicht.

§. 15. Den zweiten oder den Bürgerstand vertreten die Abgeordneten der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzfeln, Detmold, Varntrop und des Fleckens Lage. Die sechs ersten Städte wählen jeder einen Abgeordneten; Varntrop und Lage den siebenten gemeinschaftlich.

§. 16. Den dritten oder den Bauernstand bilden alle erbliche Güterbesitzer des platten Landes, welche unter der ersten Instanz der Aemter stehen, sie mögen der Contribution oder Grundsteuer unterworfen seyn oder nicht, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen; die Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bödingfeld, Barenholz, und sämtliche Erbkötter ohne Unterschied der Exemption.

Dritter Titel.

Von den Wahlen.

§. 17. Die Regierung schreibt die von dem Landesherrn verordneten Wahlen aus, die nach ihrer Vollziehung dessen Genehmigung bedürfen.

§. 18. Die Behörden, denen die Leitung der Wahl anvertrauet wird, enthalten sich aller Vorschläge, jeder Einmischung, sorgen für Ordnung, Ruhe; verständigen die Erschienenen mit großer Sorgfalt und ermahnen sie, gewissenhaft und rücksichtslos ihre Stimme nur Männern von bekannter Einsicht und Rechtschaffenheit zu geben.

§. 19. Die Wahlen der Landesabgeordneten des ersten Standes geschehen in einer und derselben Handlung unmittelbar, die Wahlen der Abgeordneten des zweiten und des dritten Standes mittelbar durch die dazu bestimmten Wahlmänner.

§. 20. Wer zu Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln, Detmold oder in Varntrop und Lage ein Wohnhaus, in den Ämtern und Vogteien ein der Amtsgerichtsbarkeit unterworfenen Gut, Wohnhaus oder Stätte wirklich besitzt, und der nachher anzuführenden Eigenschaften dieser Klassen nicht ermangelt, ist ein Wähler des zweiten oder dritten Standes.

§. 21. Für fünfzig bürgerliche Wohnhäuser in den Städten und dem Flecken Lage, und für fünfzig amtsfähige Güter, Colonate oder Stätten auf dem Lande wird immer ein Wahlmann erkohren.

§. 22. Wer als Wähler Theil nehmen will, muß sein Vermögen selbst verwalten, weder in Concurs noch Elocation stehen, im Lande wohnen und 25 Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von jeder Wahl ausgeschlossen.

§. 23. Der Wahlmann bedarf, außer denen vom Wähler begehrten Eigenschaften, ein dreißigjähriges Alter, Bekenntniß der christlichen Religion, untadelhaften Wandel, den Ruf eines verständigen rechtschaffenen Mannes und ein Grundvermögen von 1000 Thalern, um wählbar zu seyn.

§. 24. Ein Landesabgeordneter muß die Eigenschaften des Wählers und Wahlmanns besitzen, seine Verdanken schriftlich verständlich auszudrücken vermögen, und ein Grundvermögen von 3000 Thalern haben. Die

nehmlichen Vorzüge muß der Stellvertreter eines Abgeordneten vereinigen.

§. 25. Niemand kann in mehr als einem Stande wählen, mehr als eine Stimme führen; doch hängt es von einem jeden ab, der in mehr als einer Klasse Grundeigenthum besitzt, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 26. Die Stifter Cappel und Lemgo werden jedes durch seinen Syndicus vertreten. Andre Wahlstimmen müssen persönlich erscheinen und ruhen demnach, während eine Frau sie besitzt, ein Vormund oder Curator sie verwaltet.

§. 27. Großväter, Väter, Brüder können nicht mit ihren Enkeln, Söhnen und Geschwistern zugleich Wahlmänner, noch weniger Landesabgeordnete seyn. Werden sie demnach gleichzeitig gewählt; so tritt der jüngere an Jahren zurück und sein Stellvertreter ein.

§. 28. Die Mitglieder der Regierung, der Rentsammer, des Konsistoriums, der obern Justizhöfe, diejenigen, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Landesabgeordnete seyn. Andre dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen erst die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen.

§. 29. Wer an einer Wahl Theil nehmen darf, hat auch die Pflicht, dem an ihn ergehenden ehrenvollen Ruf zu folgen, wenn nicht Krankheit, Abwesenheit und unaufschiebbliche Geschäfte ihn entschuldigen.

§. 30. Die Gegenwart von drei Viertheilen der Berechtigten ist bei jeder Wahl nothwendig; erscheinen sie nicht zahlreich genug, muß deshalb ein neuer Termin angesetzt werden; so geschieht es auf Kosten derer, die ohne gesetzliche Ursache ausblieben.

§. 31. Bei jeder Wahl, wo Stimmengleichheit eintritt, und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

§. 32. Wer die Wahl ablehnen will, muß es sogleich zu Protocoll erklären, oder binnen drei Tagen der Regierung zureichende Gründe anzeigen.

§. 33. Wenn bei den Wahlen die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet wurden, oder den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, Ränke, Einflösungen, Verabredungen oder Rabalen eintraten; so sind sie ungültig und nichtig; die vergeblichen Kosten fallen dem zur Last, der diese Mängel verschuldete, und es kann ihn nach Befinden auch Strafe treffen.

§. 34. Die mit der Leitung der Wahl beauftragten Behörden berichten die Vollziehung, mit Beifügung eines Gutachtens über die Gültigkeit, der Regierung, welche dann die Entschließung des Landesherrn bekannt macht.

§. 35. Sobald eine Wahl die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, lösen sich alle Verhältnisse der Wahlmänner auf, und sie dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

§. 36. Die Landesabgeordneten, die drei Deputirten des Ausschusses und der Landsyndicus werden auf sechs Jahre gewählt, können es aber auch nach diesem Zeitraum bleiben, wenn ihre Wahl sich erneuert.

§. 37. Geht während des sechsjährigen Zeitraums ein für einen Landesabgeordneten eingetretener Stellvertreter ab; so wird die Regierung eine neue Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters veranlassen.

§. 38. Die dieser Verfassungsurkunde beigeflossene Wahlvorschrift bestimmt das Verragen eines jeden Stands bei der ihm obliegenden Wahl.

Vierter Titel.

V o n d e n L a n d t a g e n.

§. 39. Eine landesherrliche Verordnung im Intelligenzblatt beruft den Landtag der Regel nach in die Residenz Detmold. Eigenmächtige landständische Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig; doch kann sich jeder Stand, hat er die landesherrliche Erlaubniß dazu erhalten, in seinen Angelegenheiten vereinigen.

§. 40. Alle zwei Jahre soll ein Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Stände auch nach kürzerem Zeitraum geschehen.

§. 41. Nach des Regenten Ableben werden binnen drei Wochen die Landesabgeordneten einberufen, um die Huldigung zu leisten, oder im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu mitzuwirken.

§. 42. So oft eine neue Wahl von Landesabgeordneten eingetreten ist, begiebt sich eine fürstliche Commission noch vor Eröffnung des Landtags in die Versammlung und beedigt die Gewählten.

§. 43. Dann wählen sämtliche Landesabgeordnete den Director des Landtags, den aus drei Deputirten bestehenden Ausschuß, und den Landsyndicus, zeigen den Erfolg der fürstlichen Commission an, welche die landesherrliche Genehmigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt, den Landtagsdirector und den Ausschuß auf die schon geleisteten Gelobungen verweist, und den Landsyndicus beedigt.

§. 44. Wenn die Ständerversammlung auf diese Weise ihre innere Einrichtung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschloß in auch sonst gewohnter Weise.

§. 45. Die Landesabgeordneten berathschlagen in einer Kammer und erhalten eine weitere Geschäftsordnung.

§. 46. Die Berathschlagungen des Landtags geschehen öffentlich; doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer in dazu geeigneten Fällen verlangen. Die Resultate des Landtags sollen in paßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 47. Zu einem gültigen Beschluß bedarf es der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Landesabgeordneten. Der Landtagsdirector, welcher jeden Gegenstand zur Berathung vorträgt, sucht denselben in vollständiger Klarheit darzulegen und nach Möglichkeit auf einfache Fragen zurückzubringen. Im Fall entschiedener Stimmenmehrheit ist der Beschluß gefaßt; Stim-

mengleichheit veranlaßt die Wiederholung des Gegenstands des in einer zweiten Sitzung; und dauert sie auch dann noch fort, die Entscheidung des Landesherrn.

§. 48. Alle Abgeordneten haben gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen, sie vertreten alle Landesbewohner und sind daher an keine Instruction ihrer Wahlbehörden gebunden. Sie müssen diese in Kopf und Herz, in bester Einsicht und Ueberzeugung finden. Protestationen gegen die Beschlüsse des Landtags sind gesetzwidrig; doch steht es jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatz zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

§. 49. Die Landesabgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeverammlung nicht verantwortlich. Verlehnungen des allgemeinen Anstandes, Verunglimpfungen, Schmähungen sind ihnen nicht zuzutrauen; der Landtagsdirector könnte sonst, da ihm die Erhaltung der Ruhe und Schicklichkeit in den Versammlungen obliegt, zur Ordnung rufen, und geschehe es vergebens, Entfernung und Ahndung durch Anzeige befördern. Jeder Abgeordnete ist während der Dauer des Landtags für seine Person unverlethlich; nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaft ihm zuziehen.

§. 50. Wenn es wegen der landesherrlichen Propositionen und Regierungsanträge mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf; so ernennt der Landesherr eine Kommission, die den einzelnen Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, beizuwohnen hat.

§. 51. Der Landtag muß auf die landesherrlichen Propositionen ein auf alle Punkte gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlerrwogenes Gutachten erstatten, worauf dann weitere Entschließung erfolgt. In Ansehung unerfüllter Wünsche und nicht genehmigter Vorschläge der Abgeordneten steht es denselben frei, sie am nächsten Landtag zu wiederholen.

§. 52. Der Landtagsschluß geschieht mit gleichen Förmlichkeiten, als die Eröffnung.

§. 53. Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist drei Wochen; der Landesherr hat die Befugniß der Verlängerung oder Abkürzung, auch in außerordentlichen hofsichtlich nie eintretenden Fällen, der Auflösung ohne förmlichen Landtagschluß. Dann werden binnen drei Monaten neue Wahlen ausgeschrieben, oder geschieht es nicht; so ist es stillschweigende Anerkennung der fortwährenden Gültigkeit der alten Wahl.

§. 54. Nach geschlossenem oder aufgehobenem Landtag ist jede weitere förmliche Verathschlagung oder Handlung der Landesabgeordneten gesetzwidrig und daher nichtig.

§. 55. Alle Abgeordneten erhalten täglich drei Rthlr. Diäten mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft und Abreise, der Landtagsdirector das Doppelte aus einer von den drei Ständen gemeinschaftlich zu bildenden Kasse.

Fünfter Titel.

Geschäftskreis des Landtagsdirectors, des Ausschusses und des Landsyndicus.

§. 56. Der Landtagsdirector, jedesmal nur für die Dauer des Landtags gewählt, mit dem seine Amtsführung beginnt, dauert und endigt, läßt sich mit dem Director jedes höhern Collegii vergleichen. Ihm werden die landesherrlichen Erlasse behändigt, er legt sie dem Landtag zur Verathung und Beantwortung vor, und unterzeichnet mit den drei Ausschußdeputirten alle Ausfertigungen des Landtags. An ihn sind alle Eingaben überschrieben, er wacht darüber, daß nichts vorfalle, was dem Landtag die allgemeine Achtung entziehen könnte, und seine Stelle ist in jedem Betracht ein Ehrenamt.

§. 57. Die drei Ausschußdeputirten vertreten die Gesamtheit der Landesabgeordneten überall, wo diese selbst nicht wirksam seyn können. In eiligen die Rechte der Stände betreffenden Fällen, wenn dem Lande Gefahr drohen, wo jeder Verzug, jede Bekanntwerdung Schaden würde, sind sie es, mit denen die Regierung Rath pflegen wird. Sie können indessen keine bleibende

Verbindlichkeiten für das Land eingehen, und sind denen Landesabgeordneten verantwortlich.

§. 58. Die drei Ausschußdeputirten bilden unter dem Directorio des jedesmaligen Regierungschefs das Landkassen-Administrations-Collegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Kassenrechnungen, wozu auch die Militär-Kassenrechnung gehört, durchzusehen und abzunehmen. Die Ausschußdeputirten, welche dem Landtag Rechenschaft von dem Zustand der Kassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahme-Protocolls.

§. 59. Der Syndicus führt, als Sekretär des Landtags, über alle eingehende Sachen und darauf gefaßte Beschlüsse ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß und in den Versammlungen das Protocoll. Er verfertigt die Gutachten und alle andre Aufsätze in ständischen Angelegenheiten, ohne selbst dabey ein Votum zu haben, er muß die Registratur wohl verwahren und zur schnellen Auffindung der benötigten Acten in größter Ordnung erhalten.

§. 60. Ueber den zu bestimmenden Gehalt und die Emolumente der Ausschußdeputirten und des Landsyndicus aus der zu bildenden allgemeinen Kasse werden die Landesabgeordneten Vorschläge zur landesherrlichen Genehmigung zu eröffnen haben.

b) Wahlvorschrift für das Fürstenthum Lippe.

Erster Titel.

Von der Wahl der Abgeordneten des ersten Standes.

§. 1. Die Regierung wird einen Termin bestimmen und eine Kommission ernennen. Letztere ladet die Güterbesitzer ein, persönlich und auf ihre Kosten in Lemgo

zu erscheinen, wenn es ihnen kein gesetzliches Hinderniß verbietet.

§. 2. Ueber das Erscheinen dieser Wähler des ersten Standes wird von der Kommission, nach namentlichem Aufzue derselben, ein Protocoll abgefaßt, und einem jeden folgender Wählereid abgenommen:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich meine Stimme aus wahrer innerer Ueberzeugung, ohne fremden Einfluß und Nebenrückichten, nur so abgeben will, wie ich es dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halte.“

Die Versammlung ernannt zwei Wähler aus ihrer Mitte zum Beistand der Kommission.

§. 3. Jeder Wähler empfängt einen im Voraus gefertigten, in Briefform zusammengelegten, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Wahlzettel, auf den er die Namen der sieben Güterbesitzer seines Standes schreibt (mögen sie gegenwärtig seyn oder nicht), die er zu Landesabgeordneten ernannt wünscht.

§. 4. Wenn die Zettel von den Schreibenden wieder gefaltet und in das dazu bestimmte Gefäß geworfen sind; so werden sie nun gezählt, nach der Reihe geöffnet und laut verlesen. Ist ein Mißverständniß durch Undeutlichkeit der Handschrift entstanden; so kann die Berichtigung geräuschlos und ohne Störung befördert werden.

§. 5. Auf einen in sieben Columnen abgetheilten Bogen wird der Inhalt jedes einzelnen Wahlzettels mit des letztern Nummer geschrieben, der Erfolg der Wahlversammlung bekannt gemacht, und, mit Beilegung der Wahlzettel und Wahlbogen, zu Protocoll genommen.

§. 6. Wer von den sieben Gewählten zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden erhielt, bedarf nur noch der landesherrlichen Genehmigung, um Abgeordneter seines Standes zu seyn.

§. 7. Wenn bei der ersten Wahl nicht für sieben Güterbesitzer entschiedene Stimmenmehrheit vorhanden

ist; so wird für die noch Fehlenden der Act wiederholt, und giebt das dritte Mal die Mehrheit der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimme, den Ausschlag.

§. 8. Die sieben Gutsbesitzer, die nach den gewählten sieben Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten, werden dadurch Stellvertreter, und bestimmt das Loos, wer es jedem Abgeordneten ist.

§. 9. Das beendigte vollständige Protocoll der Wahl unterzeichnen die Kommission und die beiden Gehülfen, und erstere entläßt die Wahlversammlung. Sobald der Landesherr die Wahl bestätigt hat, wird sie im Intelligenzblatt bekannt gemacht, und jedem Abgeordneten und jedem Stellvertreter ein Wahlattest zugefertigt.

Zweiter Titel.

Von der Wahl der Abgeordneten des zweiten Standes.

§. 10. Die Regierung setzt den Termin fest, wann in den Städten Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzfeld, Detmold, Barntrup und im Flecken Lage die Wahlmänner des Bürgerstandes bestimmt werden sollen. Das Wahlprotocoll führen die Magistrate, wozu sich in Detmold der Neustädter Kommissarius gesellt.

§. 11. Die Zahl der Wahlmänner bestimmt das Verhältniß der bürgerlichen Häuser nach Vorschrift der landständischen Verfassungsurkunde.

§. 12. Die leichteste und bequemste Art, ihre Bürgerschaft zu versammeln und abstimmen zu lassen, wird der Ueberlegung und dem Gutfinden der Magistrate überlassen, wenn nur eine ruhige Wahl und leichte Uebersicht dadurch befördert wird.

§. 13. Nur stimmfähige Einwohner werden zum Termin eingeladen. Der Magistrat unterrichtet durch eine kurze Anrede die Wahlversammlung von dem Zweck der Handlung mit Vorlesung der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungsurkunde und aus dieser Wahlvorschrift; er beruft dann jeden Wähler ein:

zeln, um ihn die Namen derjenigen seiner Mitbürger zu Protocoll angeben zu lassen; die er zu Wahlmännern zu ernennen wünscht.

§. 14. Sobald die Stimmen sämmtlicher erschienenen Wähler zu Protocoll genommen sind, und das Resultat der Abstimmungen gezogen ist, ernennt die Versammlung vier mit dem Magistrat in keiner Beziehung stehende Männer, denen beides vorzulegen ist.

§. 15. Die Stimmenmehrheit bezeichnet die Wahlmänner; sind deren eine größere Zahl vorgeschlagen, als der Stadt zusteht; so bestimmt das Loos die Zurücktretenden.

§. 16. Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll geschlossen, von sämmtlichen gegenwärtig gewesenen Magistratsgliedern und den vier gewählten Gehülfen (Siehe §. 14.) unterzeichnet, und das Wahlprotocoll mit Berichtserstattung der Regierung eingereicht.

§. 17. Sobald den Magisträten die landesherrliche Genehmigung der Wahlmänner zugekommen ist, geben erstere diesen eine Legitimationsurkunde.

§. 18. Nun beraumt die Regierung einen weiteren Termin zur Wahl der Abgeordneten des Bürgerstandes an, wobei ein fürstlicher Kommissarius den Vorsitz führt, der Magistrat die nähere Anordnung und das Protocoll besorgt.

§. 19. Die Wahlmänner schwören den §. 2. vorgeschriebenen Wählereid. Wenn einer derselben fehlt; so ruft der Magistrat denjenigen Bürger zur Stellvertretung auf, der nach dem Fehlenden die meisten Stimmen zählt.

§. 20. Die Wahl der städtischen Abgeordneten ist vollkommen frei, auf keine Weise an die Glieder des Magistrats gebunden, oder auf diese beschränkt. Besitzen sie die gesetzlichen Eigenschaften; so kann die Wahl sie eben sowohl treffen, als vorübergehen.

§. 21. Jeder Wahlmann erhält einen Wahlzettel (wie oben bei der Wahl des ersten Standes) und schreibt

darauf Namen und Standesbezeichnung des Wälbürgers, den er nach seinem Gewissen für den päßlichsten Landesabgeordneten hält. Sobald alle Zettel wieder gefaltet, in das Gefäß gelegt, durch einander gemengt, dann gezählt, geöffnet und verlesen sind; so werden sie nach ihrer Nummerfolge in das Protocoll verzeichnet.

§. 22. Die Regel verlangt für den Abgeordneten einer Stadt zwei Drittheile der Wahlstimmen; vereinigt sich diese Mehrheit weder in der zweiten noch dritten Wahl für alle Erköhrnen; so sind es diejenigen dennoch, welche die Mehrheit für sich haben, und die ihnen in derselben unmittelbar folgenden werden ihre Stellvertreter.

§. 23. Der Erfolg wird der Versammlung bekannt gemacht, das vom Kommissarius, dem Magistrat und zwei Wahlmännern unterzeichnete Protocoll mit Bericht eingesendet und nach erhaltener landesherrlicher Genehmigung die Versicherungsurkunde dem Gewählten ertheilt.

§. 24. Da Barntrop und Lage vereint nur durch einen Abgeordneten vertreten werden; so läßt die Regierung beider Orte Gewählten vorsefordern, damit das Loos entscheide, welcher Abgeordneter und welcher Stellvertreter wird.

Dritter Titel.

Von der Wahl der Abgeordneten des dritten Standes.

§. 25. Die Tabellen über die Einteilung des Landes in Wahldistricte und die Zahl der von diesen, den Aemtern und Vogteien zu ernennenden Wahlmänner, empfangen die Aemter auf das baldigste.

§. 26. Die Regierung schreibt die Wahlen aus, und wird die erste Handlung zur Ernennung der Wahlmänner von den Wählern des Bauernstandes einzeln vollzogen. Der Wohnsitz des Justizbeamten ist dazu bestimmt, und führt dieser, mit Beihülfe des übrigen Unterspersonals, die Direction.

§. 27. Die Bürger der Flecken Schwalenberg, Alzverdisen, Bödingfeld und Barenholz unter dem Vortritt ihrer Bürgermeister, die Eingeseffenen der Bauerschaften mit Bauerrichtern und Vorstehern begeben sich den vorgeschriebenen Morgen an das Amt, mit ihnen die in ihrem Umkreise wohnenden der Contribution nicht unterworfenen amtsfähigen Gutsbesitzer und die sämmtlichen Erbkötter.

§. 28. Die Fleckenbürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher sorgen dafür, daß nur diejenigen, die nach der landständischen Verfassungsurkunde eine Wahlstimme haben, sich an das Amt begeben.

§. 29. Der Justizbeamte sucht das schicklichste Local zur Vereinigung der Wahlversammlung aus, eröffnet diese durch Vorlesen der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungsurkunde und dieser Wahlvorschrift und durch eine zweckgemäße Anrede. Dann bemühet er sich, die Vereinbarung der einzelnen Flecken und Bauerschaften zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen für so viele Wahlmänner, als das Amt oder die Vogtey zu ernennen hat, nach Möglichkeit zu veranlassen.

§. 30. Die Flecken und Bauerschaften geben ihre Stimmen mündlich zu Protocoll, auch jeder Einzelne, wenn es nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Wahl zu Stande zu bringen. Die Stimmen werden aufgezählt, der Erfolg der Wahl der Versammlung bekannt gemacht, und der Justizbeamte sendet das von ihm, den Fleckenbürgermeistern, Bauerrichtern und Vorstehern unterzeichnete Protocoll der Regierung ein.

§. 31. Das Amt ertheilt, nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, den Wahlmännern eine Urkunde ihrer bestätigten Wahl.

§. 32. Nun folgt von Seiten der Regierung Ansetzung eines Termins zur Districtswahl der Abgeordneten des Bauernstandes.

§. 33. Sämmtliche Justizbeamte des Districts vereinigen sich am Wahlort und berufen die Wahlmänner

und nöthigenfalls auch ihre Stellvertreter. Der an Dienstjahren älteste Beamte führt das Directorium und instruiert mit Hülfe der übrigen das Wahlprotocoll.

§. 34. Die Wahlmänner zeigen ihre Bescheinigungen vor, legen den Wählereid ab, und geben der Reihe nach jeder einzeln seine Wahlstimme zu Protocoll, im ersten und zweiten Wahlbezirk für zwei, in den übrigen für einen Abgeordneten.

§. 35. Zwei Drittheile der anwesenden Stimmen entscheiden die Wahl eines Abgeordneten des Bauernstandes; ist aber eine zweite und dritte Wahl nöthig; so wird es eben so gehalten, wie §. 22. für die Wahlen des Bürgerstandes vorgeschrieben ist.

§. 36. Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll von sämmtlichen Beamten unterschrieben, zur landesherrlichen Bestätigung eingesendet, und ist diese erfolgt, den Abgeordneten die Versicherung der auf sie gefallenen Wahl ertheilt.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 8. Juny 1819.

Paulina.

(L. S.)

Vollkommen beistimmend

Leopold Erbprinz zur Lippe.

v. Funk. Helwing. Petri. v. Meien.

Clausing.